

Gemeinsamer Brief von
Balkonsolar e.V.
Klimaschutz im Bundestag e.V.
SunCrafter GmbH
EmpowerSource
Dr. Andreas Schmitz
EigenEnergieWende.de

**Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Büro des Staatssekretärs Giegold**

per E-Mail an: buero-IIIB1@bmwk.bund.de, BUERO-ST-GIE@bmwk.bund.de,
Ronny.Kay@bmwk.bund.de, BUERO-VIID5@bmwk.bund.de, buero-iii@bmwk.bund.de,
Daniel.Fuelling@bmwk.bund.de

Freiburg, den 2.7.23

Betreff: Solarpaket I Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Giegold,
Sehr geehrte Damen und Herren,

uns liegt ein *“Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung”* mit Bearbeitungsstand: 21.06.2023 19:49 vor.

Um das Ziel einer vollständigen Versorgung Deutschland mit Strom aus erneuerbaren Energien möglichst schnell zu erreichen, ist es wichtig, Bürgerinnen und Bürgern - besonders auch solchen ohne Eigenheim - die Möglichkeit zu geben, selbst an der Energiewende teilzuhaben und sogar davon zu profitieren.

Aus unserer Erfahrung wissen wir, dass **der Kauf und Einbau eines Steckersolargeräts häufig zu Verhaltensänderungen führt**, die die Menschen im Haushalt dazu bringen, effizienter mit Strom und Energie umzugehen.

Bei **Hausbesitzenden wächst häufig nach Anschaffung eines Steckersolargeräts die Bereitschaft zur Investition in eine größere Solaranlage** und dazu, sich auch in anderen Bereichen noch stärker aktiv an der Energiewende zu beteiligen. Gerade um die ambitionierten Ziele der Bundesregierung beim Ausbau erneuerbarer Energien zu erreichen, können wir nicht nur auf Fachkräfte setzen, sondern sind darauf angewiesen, dass die Bürger*innen und engagierte Aktive viele der notwendigen Schritte selbst erledigen können. Die daraus entstehende Offenheit wirkt sich dann auch auf Themen wie die Wärmeversorgung aus.

Daneben entstehen in Deutschland auf Basis der Steckersolargeräte **viele neue technische Lösungen** wie sog. “Einspeisewächter”, Speichersysteme, Montagelösungen und **neue Geschäftsmodelle**. Startups, etablierte Unternehmen und innovative Entwickler können sich hierüber Anteile an diesem sich stark dynamisch entwickelnden Markt sichern. Dies ist ein

weiterer wichtiger Faktor zur Wiederbelebung der deutschen und europäischen Solarindustrie.

Wir nehmen auch im vorliegenden Gesetzesentwurf deutlich wahr, dass Sie engagiert an einem Abbau der Hürden für Steckersolargeräte und der Energiewende insgesamt arbeiten. Zusammen mit den geplanten Änderungen im BGB und WEG ergibt sich daraus ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Für Näheres hierzu verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom [25. Mai 2023](#)¹.

Wir begrüßen ausdrücklich folgende Punkte:

- 1. die Aufnahme von Steckersolargeräten in das EEG**
Hierdurch findet eine überfällige Angleichung der Nomenklaturen von Gesetz und Normung statt.
- 2. den Wegfall der Netzbetreibermeldung**
In der Vergangenheit war die Anmeldung beim Netzbetreiber aufgrund der z.T. nicht normkonformen Forderung von Nachweisen und Angaben sowie von Überlastung der für die Bearbeitung der Anmeldungen verantwortlichen Stellen häufig ein Grund für signifikante Verzögerungen und in vielen Teilen gar Verhinderungsgrund der Nutzung von Steckersolargeräten. Dem ist mit dem Entwurf Abhilfe geschaffen.
- 3. die erhebliche Vereinfachung der Meldung im Marktstammdatenregister**
Hierdurch wird die Anzahl der nicht angemeldeten Steckersolargeräte erheblich reduziert, was zu einer erhöhten Netzsicherheit beiträgt.
- 4. die Sonderregelungen für Steckersolargeräte bei der Anlagenzusammenfassung**
Dies verhindert unerwünschte bürokratische Wechselwirkungen mit anderen Steckersolargeräten oder größeren Anlagen.
- 5. das rückwirkende Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelungen zum 01.01.2023**
Dies gibt den Marktakteuren Investitionssicherheit und den Verbrauchern die Möglichkeit, schnellstmöglich von den neuen Regelungen zu profitieren.

Darüber hinaus haben wir Änderungsvorschläge und Hinweise zu folgenden Regelungen:

EEG

zu § 3

Wir schlagen vor, die aktuell vorgesehene Formulierung wie folgt zu ändern:

***“Steckersolargerät
ein Gerät, das aus einer oder mehreren Solaranlagen, einem oder mehreren Wechselrichtern,
einer Anschlussleitung und einem Stecker zur Verbindung mit dem Endstromkreis eines
Letztverbrauchers durch den Letztverbraucher besteht“.***

1

<https://balkon.solar/news/2023/05/25/stellungnahme-zum-referentenentwurf-des-bundesministerium-d-er-justiz-zur-erleichterung-des-einsatzes-von-steckersolargeräten/>

Wir schlagen vor, bei Solaranlagen von *“wenigen”* auf *“mehrere”* zu ändern, da es denkbar wäre, dass ein Anlagenbetreiber etwa einen umlaufenden Balkon nutzt um dort mehrere Solarmodule (in der EEG Nomenklatur *“Anlagen”*) mit geringerer Leistung (ästhetische Erwägungen, Gebrauchtmodule o.a.) anzubringen, bei denen möglicherweise eine z.B. nur eine Leistung von 100 Wp hat, aber aufgrund der Anzahl dann 2 kWp erreicht werden. Durch die Formulierung *“durch den Letztverbraucher”* gehen wir davon aus, dass ausreichend klar ist, dass dieses Gerät durch den Letztverbraucher, sprich Anlagenbetreibenden, selbst angeschlossen werden darf. Nur für solche Geräte ergeben die Vereinfachungen Sinn.

zu §§ 8, 9, 24

Wir schlagen vor, den aus dem § 2 Nr. 6 StromNEV stammenden Begriff der *“Entnahmestelle”* durch den im EEG selbst definierten Begriff *“Endstromkreis”* zu ersetzen. Dieser wird auch in der Definition des Steckersolargeräts im neuen §3 verwendet.

zu § 10a

Wir schlagen vor, §10a zusätzlich um folgenden Satz zu ergänzen:

“Sollte der Messstellenbetreiber seiner Verpflichtung nach Satz 1 nicht nachkommen, verlängert sich die Vermutung der Richtigkeit der von der Messeinrichtung ermittelten Messwerte bis zur Erfüllung seiner Verpflichtung.”

So kann sichergestellt werden, dass der Anlagenbetreiber von eventuellen aufgrund der Nichterfüllung der Pflichten des Messstellenbetreibers entstehenden Ansprüchen freigestellt ist.

MaStRV

Wir schlagen vor, statt der Reduzierung der notwendigen Angaben im bestehenden Registrierungssystem eine **separate und möglichst einfache Benutzerführung** ausschließlich für die Anmeldung von Steckersolargeräten zu ermöglichen.

Wir halten es für unabdingbar, die Angabe II.1.1.22 *“vom Anschlussnetzbetreiber vergebene Identifikationsnummer”* für Steckersolargeräte zu streichen. Da die Anmeldung beim Netzbetreiber wegfällt, verfügt der Nutzer nicht über diese Nummer. Sie kann bei Bedarf vom Netzbetreiber selbst nachgetragen werden.

Wir schlagen vor, die Angabe II.1.6.4.1 *“Zählernummer”* in der Anmeldemaske um den Hinweis *“Bei Kundenanlagen ist die Zählernummer des Sammelzählers am Netzverknüpfungspunkt anzugeben”* zu ergänzen.

Vergütung von Überschüssen

Wir weisen darauf hin, dass durch den Wegfall der 70%-Regelung sowie den vorgeschlagenen Wegfall der Anmeldung beim Netzbetreiber, bei welcher meist der Verzicht auf Vergütung eingefordert wurde, **sämtliche ins öffentliche Netz eingespeiste Energie aus Steckersolargeräten nach den Regelungen des EEG vergütungsfähig ist**. Um den

entsprechenden Fragestellungen vorzugreifen, ist es nach unserer Auffassung unumgänglich, klare Aussagen in Hinsicht auf mögliche Vergütungen und entsprechende Hinweise zur eventuellen Beantragung zu geben.

Wie im Rahmen der Petitionssitzung und des weiteren Austauschs mit dem BMWK bereits erläutert, gibt es verschiedene Möglichkeiten, die Einspeisung von Überschüssen aus dem Steckersolargerät wirtschaftlich attraktiver zu machen. Hierzu gehören

1. die Vergütung der eingespeisten Energie nach den Vergütungssätzen des EEG. Hierzu ist der erfolgte Einbau einer modernen Messeinrichtung sowie ein stark vereinfachtes Antrags- und Abrechnungsverfahren notwendig.
2. der Abzug einer Pauschale pro kWh für die eingespeiste Energie über die Stromrechnung. Hierzu ist der erfolgte Einbau einer modernen Messeinrichtung notwendig.
3. der Abzug des realen Anteils des Strompreises von der Stromrechnung, welcher nicht auf Steuern, Netzentgelten und Abgaben beruht. Hierzu ist der erfolgte Einbau einer modernen Messeinrichtung notwendig.

Hinweis: Sollten bereits Vergütungsmodelle geplant sein, so empfehlen wir, den Antrag auf selbige in den entsprechenden Anmeldeprozess im Marktstammdatenregister zu integrieren.

Einspeisewächter und steckerfertige Energiespeicher

Im jetzigen Entwurf sind noch keine besonderen Regelungen für Einspeisewächter und steckerfertige Energiespeicher enthalten. Hierzu sollten im Solarpaket II die notwendigen regulatorischen Voraussetzungen geschaffen werden.

Ansprechpartner

Wir möchten Sie bitten, uns zu den o.g. Anregungen jeweils die zuständigen Ansprechpartner*innen in den jeweiligen Referaten oder Ministerien zu nennen, um ggf. bilateral den Stand nachfragen zu können bzw. Verständnisfragen zu stellen.

Aufklärungsarbeit

Wir sind weiterhin bereit, im Rahmen unserer Möglichkeit Aufklärungsarbeit zu leisten und Informationen zu verbreiten. So hat z.B. der Balkonsolarverein bereits in seine Standardpräsentation auch Informationen zum Thema Wärmepumpe und DIY Dämmungsmaßnahmen eingefügt.

Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns bereits im Voraus. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter sm@balkon.solar gerne zur Verfügung.

mit freundlichen Grüßen

Ihre

Andreas Schmitz, Wissenschaftler und YouTuber (@Akkudoktor)
Christian Ofenheusle, Geschäftsführer EmpowerSource
Sebastian Müller, Vorstand BalkonSolar e.V.
Craig Morris, Vorstand Klimaschutz im Bundestag e.V.
Dr. Benedikt Sauer, Wissenschaftler und YouTuber (@DrBene)
Simone Herpich, Vorsitzende Balkon.Solar e.V.
Jörg Lange, Klimaschutz im Bundestag e.V.
Marco Larousse, EigenEnergieWende.de
Lisa Wendzich, SunCrafter